

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen im Geschäftsverkehr der NORKA GmbH & Co. KG und der NORKA Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG (Auftraggeber - nachfolgend: AG) gegenüber Unternehmen (Auftragnehmer - nachfolgend: AN). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1. Bestellungen, Vertragsschluss, Erklärungen

(1) Nur schriftlich erteilte Aufträge und Bestellungen sind für den AG verbindlich. Dies gilt auch für Vertragsänderungen. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(2) Der Vertrag zwischen AG und AN kommt durch die schriftliche Bestellung des AG zustande. Eine der Bestellung vorausgehende Anfrage des AG an den AN ist noch keine Bestellung. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich zu bestätigen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise, Versandkosten, Empfangsstelle

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Der AG behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

(3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, schließt der Preis Lieferung und Transport an den in der Bestellung angegebenen Ort einschließlich Verpackung ein.

(4) Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht anders vereinbart, so hat die Lieferung an das Werk des AG in Dörverden-Hülsen zu erfolgen. Die Waren werden im Werk montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Wareneingangsstelle angenommen. Freitags werden Anlieferungen nur nach Absprache mit den Einkauf des AG entgegengenommen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort (Bringschuld).

(5) In allen Transport- und sonstigen Begleitpapieren ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Fehlt diese oder sind die Versand- bzw. Lieferpapiere auf andere Art nicht ordnungsgemäß, so hat der AG die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(6) Sofern sich der AG zur Übernahme der Versandkosten schriftlich bereit erklärt hat, ist der AN verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen. Die Versand- bzw. Frachtkosten müssen auf der Rechnung unter Beifügung geeigneter Belege gesondert aufgeführt werden.

3. Lieferzeit und Gefahrenübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen. Er hat seine Produktion so einzurichten, dass er eine fristgerechte Lieferung jederzeit sicherstellen kann.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss einen neuen verbindlichen Liefertermin enthalten.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne, dass es hierfür einer Mahnung des AG bedarf. Der AN haftet für alle aus einer verspäteten Lieferung entstehenden Schäden.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – sofern diese im Einzelfall nicht entbehrlich ist – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wurde zwischen AG und AN ein Rahmenvertrag geschlossen, oder liegt zwischen ihnen ein Dauerschuldverhältnis vor, so ist der AG weiterhin zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der AN bei einer Einzellieferung einen gesetzten Termin nicht einhält und die gesetzte Nachfrist (soweit nicht entbehrlich) fruchtlos verstreicht bzw. wenn der AN trotz Anbahnung wiederholt nicht pünktlich liefert.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(6) Nicht vereinbarte Voraus-, Teil- oder Mehrlieferungen müssen vom AG nicht abgenommen werden.

4. Vertragsstrafe

(1) Ist der AN im Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware je Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

(2) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatz zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, kann er die Vertragsstrafe spätestens noch mit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich dies bei der Annahme der Ware nicht gesondert vorbehalten hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der AN mit der Beseitigung eines angezeigten Mangels im Verzug befindet. Maßgeblich sind der Zeitraum bis zu Beseitigung des Mangels und der von dem Mangel betroffene Teile des Nettowarenpreises.

5. Gewährleistung

(1) Bei Mängeln hat der AG unabhängig von der Rechtsnatur des geschlossenen Vertrages die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung, Mängelbeseitigung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit. Dabei ist es irrelevant, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

(3) Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Mangel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen bzw. auf Kosten des AN eine Ersatzlieferung bei einem anderen Lieferanten zu beschaffen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens), bedarf es keiner Fristsetzung. Der AN ist in diesem Fall unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(4) Der AG prüft die gelieferte Ware im Rahmen seiner Wareneingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge. Derartige Mängel werden binnen einer Frist von 8 Kalendertagen gerügt. Im Weiteren werden Mängel – ebenfalls binnen einer Frist von 8 Kalendertagen – durch den AG gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet in den genannten Fällen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(5) Bei verborgenen Mängeln ist der AN zum Ersatz von nutzlos aufgewandten Personal- bzw. Materialkosten verpflichtet. Der AG muss nicht nachweisen, dass das Personal anderweitig hätte eingesetzt werden können.

(6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bis zur Mangelbeseitigung oder zur endgültigen Ablehnung der Mangelbeseitigung durch den AN gehemmt.

6. Haftung

(1) Die Haftung des AN für Schäden, die der AG erleidet, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet für jede Form der Fahrlässigkeit. Insbesondere sind Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden von der Haftung des AN nicht ausgeschlossen.

(2) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 5,0 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden, abzuschließen und zu unterhalten.

7. Ersatzteile

(1) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den AG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, eine letzte Bestellung von Ersatzteilen vorzunehmen, die vom AN ungeachtet der beabsichtigten Produktionseinstellung zwingend noch durchgeführt werden muss. Andernfalls ist er zum Ersatz des aufgrund fehlender Ersatzteile entstehenden Schadens beim AG verantwortlich. Dies erfasst insbesondere auch Vermögensschäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

8. Eigentumssicherung

(1) Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen des AG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der AN das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der AG dem AN zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem AG durch den AN gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des AG oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den AN als Eigentum des AG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

(3) Der AG behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an von ihm gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden, Dritten gegenüber geheim zu halten und nach Erledigung des Vertrags an den AG unverzüglich zurückzugeben.

9. Schutzrechte Dritter

(1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AN .

10. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern mit dem AN einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungskonditionen: Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang ist der AG berechtigt, einen Betrag von 3% Skonto von der Rechnungssumme (Nettobetrag) abzuziehen. Im Übrigen wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Ware und der Rechnung gezahlt. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabganges. Zur

vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe bestellter oder üblicher Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Zeichnungen, Atteste und sonstiger Dokumente und Papiere (auch bzgl. Zoll, Einfuhr, Zulassung, Prüfung etc.). Ist eine Abnahme der Leistung vereinbart, so zahlt der AG – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skontoabzug bzw. innerhalb von 30 Tagen netto nach Fertigstellung, Abnahme, Lieferung geforderter Zeichnungen, Dokumente, Unterlagen und Atteste sowie dem Eingang der Schlussrechnung.

(2) Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AN erforderlich.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen. Eine vorbehaltlose Zahlung beinhaltet nicht die Anerkennung der ordnungsgemäßen Erbringung des Leistung bzw. Rechnungsstellung.

(4) Gegenüber den Ansprüchen des AG ist die Aufrechnung sowie Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur mit rechtskräftig festgestellten oder durch den AG anerkannten Forderungen zulässig.

(5) Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungsstellung trägt der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten. Eine nicht ordnungsgemäße Rechnung löst nicht die Fälligkeit der Ansprüche des AN aus.

11. Verschwiegenheit

(1) AN und AG verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart wurde, über alle Belange eines Auftrages Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch von verbundenen Unternehmen eingehalten wird. Als verbundene Unternehmen gelten solche nach § 15ff. Aktiengesetz mit der Erweiterung, dass bereits eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung in Höhe von 25% ausreichend ist.

(2) Von dieser Verpflichtung unberührt bleiben allgemein zugängliche Informationen sowie die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an Gerichte und Behörden. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den AG vor der Weitergabe der Information schriftlich zu informieren.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung kann die betroffene Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen der Verletzung dieser vertraglichen Pflichten bleiben unberührt.

12. Abtretungsverbot

(1) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der AN wird den AG unverzüglich über eine Abtretung informieren.

(2) Sofern eine Abtretung gemäß § 354a HGB wirksam sein sollte, wird das Recht des AG, mit Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufzurechnen, nicht berührt.

13. Verbindlichkeit, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur insoweit, als der AG ihnen schriftlich oder ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

(2) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für beide Seiten und der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hamburg. Der AG ist jedoch berechtigt, auch den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.

(3) Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(Stand: August 2009)